



Satzung
des
Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen
der Peter-Paul-Cahensly-Schule e.V.

vom 5. Januar 1988,
geändert am 28. Februar 2013

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Peter-Paul-Cahensly-Schule e.V. hat seinen Sitz in Limburg a. d. Lahn.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Fort- und Weiterbildung, des Austauschs der Schülerinnen und Schüler mit dem Ausland sowie die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben, privaten und öffentlichen Bildungsträgern, Hochschulen, Behörden und der Wirtschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen steht innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren, er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6

Beiträge, Spenden, Zuwendungen

1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden.
2. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.

§ 7

Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Jede Vermögensverteilung während des Bestehens des Vereins und bei seiner Auflösung ist ausgeschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landkreis Limburg-Weilburg (Schulträger) mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Peter-Paul-Cahensly-Schule - Kaufmännische Schule des Landkreises Limburg-Weilburg - in Limburg a. d. Lahn zu verwenden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tages-

ordnung einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte. Soweit der Schriftführer verhindert ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren Beauftragten aus. Ist dieser gleichzeitig ordentliches Mitglied, so hat er nur eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
6. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Niederschrift ist eine Liste der Anwesenden beizufügen. Bei Beauftragten juristischer Personen wird unter dem Zusatz „für die ... (Behörde, Unternehmung, Vereinigung usw.)“ angefügt. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen. Über Anträge auf Berichtigung und Ergänzung des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitglieds ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.

3. Der Vorsitzende des Vorstands ist Sprecher des Vorstands und des Vereins. Er leitet die Vorstandssitzungen und Veranstaltungen des Vereins. Der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten, nach gegenseitiger Absprache kann auch ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitzenden vertreten. Die Leitung einer Veranstaltung des Vereins kann auch einem Vereinsmitglied oder einem Außenstehenden übertragen werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstands Vollmacht zu erteilen.

§ 11

Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder mündlich eingeladen worden sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist in der Vorstandssitzung nicht zulässig.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Vorsitzende einen anderen Protokollführer.

§ 12

Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Die verantwortliche Stelle ist der Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Peter-Paul-Cahensly-Schule e. V., Zeppelinstraße 39, 65549 Limburg a. d. Lahn.
3. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift,
 - Geburtsdatum,
 - Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern,
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der/des Betroffenen erhoben.

6. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung der/des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
7. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
8. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergeleitet werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Ver-

einsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf vernichtet.

§ 13

Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 5. Januar 1988 und tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. April 2019 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, den 05. April 2019

Unterschrift der Mitglieder: